

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden, gibt die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG binnen offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Die geplante Bestimmung des § 40 Abs. 5 Z. 2 Ärztegesetz, wonach die Turnusärzte gem. Abs. 3 Z 1 nur dann ohne Anleitung und Aufsicht einer Notärztin/eines Notarztes zur Teilnahme an Einsätzen im Rahmen krankenanstaltenangebundener organisierter Notarztdienste berechtigt sind, wenn sie die die Prüfung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin oder die Fachärztinprüfung/Facharztprüfung erfolgreich absolviert haben, sollte entfallen.

Die fachliche Qualifikation eines Turnusarztes zur notärztlichen Tätigkeit wird durch die nachgewiesene Erfüllung der Anforderungen des neu vorgeschlagenen § 40 Abs. 2 und die im § 40 Abs. 3 Ärztegesetz vorgeschriebene Bestätigung „**dass die Turnusärztin/der Turnusarzt über die zur Ausübung notärztlicher Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen verfügt**“, hinreichend belegt.

Demgegenüber bringt die Ablegung einer weiteren Prüfung ohne direkten Bezug zu den als Notarzt benötigten Kenntnissen keine weitere Qualifikationsverbesserung für die Tätigkeit **als Notarzt**. Dieses Kriterium entbehrt somit der sachlichen Grundlage, würde eine erhebliche Verschiebung der Möglichkeit zu notärztlicher Tätigkeit von Turnusärzten von 36 auf frühestens 45 Monate der postpromotionellen Tätigkeit verursachen und damit der Deckung des Bedarf an Notärzten entgegenwirken.

Mit freundlichen Grüßen!

Mag. Dr. Johann Marhl

## KABEG

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

Stellvertreter des Vorstands

Leiter Abteilung Recht und Personal

Prokurist

Kraßniggstraße 15, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

**T** +43 (0)463 55212 DW 50010

**F** +43 (0)463 55212 DW 50009

**M** +43 (0)664 46 16 748

**E** [johann.marhl@kabeg.at](mailto:johann.marhl@kabeg.at)

**W** [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at)